

© DRSC e.V.	Zimmerstr. 30	10969 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	
<p>Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.</p>				

IFRS-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	42. IFRS-FA / 08.10.2015 / 11:30 – 12:30 Uhr
TOP:	02 – Versicherungsverträge – aktuelle Entwicklungen
Thema:	IASB-Entscheidungen im September 2015
Unterlage:	42_02a_IFRS-FA_Insurance_IASB

1 Aufgliederung der aus Veränderungen von Marktvariablen resultierenden Schätzungsänderungen in der Gesamtergebnisrechnung

1.1 Einführung

- Der IASB hat im September 2015 die Diskussion zur Bilanzierung überschussberechtigter Versicherungsverträge fortgesetzt. Bei überschussberechtigten Versicherungsverträgen teilt das Unternehmen die Chancen und Risiken mit dem Versicherten durch Zahlungen, die zusätzlich zu den Zahlungen hinsichtlich des versicherten Ereignisses geleistet werden. Diese zusätzlichen Zahlungen an den Versicherungsnehmer können von Veränderungen der Marktvariablen beeinflusst werden. Veränderungen der Marktvariablen können bei überschussberechtigten Verträgen sowohl Zinssatzänderungen als auch Schätzungsänderungen der Cashflow-Beträge des Versicherungsvertrags zur Folge haben. Vom IASB wurde nun erörtert, wie diese Veränderungen bei überschussberechtigten Versicherungsverträgen auszuweisen sind.
- Im März 2014 hatte der IASB für nicht-überschussberechtigten Verträge entschieden, dass Wertänderungen aufgrund von Zinssatzänderungen optional in der GuV oder im OCI erfasst werden können (Wahl der Bilanzierungs- und Bewertungsmethode). Die Ermittlung von *insurance investment expense*¹ in der GuV erfolgt mit dem Zinssatz bei erstmaliger Erfassung („eingefrorener“ Zins). Die Differenz zum Betrag unter Verwendung des aktuellen Zinssatzes wird im OCI erfasst. Alternativ kann das Unternehmen die Wertänderungen aufgrund der Zinsschwankungen direkt in der GuV erfassen.
- Für Schätzungsänderungen bei überschussberechtigten Verträgen erfolgte im ED 2013 folgender Vorschlag:

¹ Der im Rahmen der Versicherungsverpflichtung vom Unternehmen an den Versicherungsnehmer zu zahlende Betrag aufgrund der erzielten Kapitalerträge wird *insurance investment expense* genannt.



- a. Schätzungsänderungen von Cashflows als Folge schwankender Marktvariablen (Terminologie im ED: Änderungen in den Renditen der zugrundeliegenden Posten) sind in der GuV zu erfassen; und
 - b. *insurance investment expense* in der GuV ist wie folgt zu ermitteln:
 - i. Verwendung des Zinssatzes bei erstmaliger Erfassung für Cashflows, die nicht mit den erwarteten Renditen schwanken;
 - ii. Aktualisierung der Zinssätze für Cashflows, die mit den erwarteten Renditen schwanken, sofern schwankende Investmentrenditen zu Änderungen des Betrags führen, der an den Versicherungsnehmer zu zahlen ist; und
 - c. Erfassung der Änderungen der Zinssätze im OCI.
- 4 Die Aufspaltung von Cashflows und die Anwendung verschiedener Zinssätze auf verschiedene Arten von Cashflows wurden aufgrund von operationeller Komplexität, Kosten und schwerer Nachvollziehbarkeit abgelehnt.
- 5 Um die Aufspaltung von Cashflows mit verschiedenen Eigenschaften innerhalb eines Vertrags zu vermeiden, hat der IASB im Juli 2014 entschieden, den *effective yield approach* für überschussberechtigte Verträge zu analysieren, wonach aktualisierte Zinssätze für alle Cashflows des Vertrags Anwendung finden. Der *effective yield approach* soll nur auf solche Verträge angewendet werden, bei denen ein substantieller Anteil der Cashflows mit den Kapitalanlagerenditen schwankt. Für Verträge, bei denen kein substantieller Anteil der Cashflows mit den Kapitalanlagerenditen schwankt, ist die Verwendung des ‚eingefrorenen‘ Zinssatzes für alle Cashflows vorgesehen.

1.2 Zielsetzung: *cost measurement basis*

- 6 Im September 2015 entschied der IASB, dass – für alle Versicherungsverträge – Schätzungsänderungen von Cashflows aufgrund von Veränderungen der Marktvariablen an derselben Stelle in der Gesamtergebnisrechnung auszuweisen sind, wie die Änderungen der Zinssätze. D.h., wenn ein Unternehmen als Wahl der Rechnungslegungsmethode entscheidet, Zinssatzänderungen im OCI auszuweisen, erfolgt dieser Ausweis auch für die Schätzungsänderungen der Cashflows (analog: konsistenter Ausweis der Schätzungsänderungen in der GuV). Sowohl Zinssatzänderungen als auch Cashflow-Änderungen sind Ergebnisse schwankender Marktvariablen und sind demnach gleich zu behandeln.
- 7 Der IASB hat hierfür folgende Zielsetzung (*cost measurement basis* in der GuV) formuliert, die für alle Versicherungsverträge des künftigen Standards gelten soll:
- a. Der Ausweis von *insurance investment expense* in der GuV erfolgt auf Kostenbasis. Die aus den Veränderungen der Marktvariablen resultierende Differenz zwischen anschaffungskostenbasiertem und aktuellem Wert ist im OCI zu erfassen (*cost measurement vs. current measurement basis*).



- b. Für die kostenbasierte Bestimmung des *insurance investment expense* in der GuV (d.h. *effective yield*) werden keine detaillierten Ermittlungstechniken vorgeschrieben. Für eine konsistente Anwendung soll jedoch über zusätzliche Anwendungshinweise sichergestellt werden, dass die Verteilung der Renditen systematisch über die Vertragslaufzeit erfolgt.

1.3 Geänderte Zielsetzung für Verträge ohne ökonomische *mismatches*

- 8 Wenn in einem Vertrag keine ökonomischen, sondern lediglich *accounting mismatches* existieren, besteht die Möglichkeit, letztere über eine modifizierte Ermittlung des *insurance investment expense* in der GuV zu eliminieren. Dies kann durch die konsistente Darstellung von *insurance investment expense (income)* zu den in der GuV ausgewiesenen Gewinnen (Verlusten) der entsprechenden Kapitalanlagen erreicht werden. Die Bestimmung des *insurance investment expense* in der GuV erfolgt somit auf Basis der *current period book yield*.
- 9 Ökonomische *mismatches* existieren dann nicht, wenn die Verpflichtung des Unternehmens gegenüber dem Versicherungsnehmer zu 100 % von den Änderungen des Fair Value der zugrundeliegenden Kapitalanlagen abhängt. Dies ist für direkte überschussberechtigte Versicherungsverträge der Fall, für die der *variable fee approach* Anwendung findet, unter der Annahme, dass das Unternehmen die Kapitalanlagen (freiwillig oder verpflichtend) hält.
- 10 Für die o.g. Verträge ergibt sich der folgende Ausweis bei Schätzungsänderungen:
- Bestimmung des *insurance investment expense/income* in der GuV in gleicher Höhe und entgegengesetzt der in der GuV ausgewiesenen Gewinne oder Verluste für die gehaltenen Kapitalanlagen (d.h. auf Basis der *current period book yield*).
 - Erfassung der Differenz aus dem in der GuV erfassten Betrag und den zu den Kapitalanlagen korrespondierenden Schätzungsänderungen des Versicherungsvertrags im OCI.

1.4 Wechsel der Ansätze

- 11 Wenn ein Unternehmen vom *effective yield approach* zum *current period book yield approach* wechseln muss (oder anders herum), gilt für das Unternehmen Folgendes:
- der Eröffnungsbilanzsaldo des OCI wird nicht angepasst;
 - die im OCI aufgelaufenen Gewinne / Verluste werden über die verbleibende Vertragslaufzeit in der GuV unter Berücksichtigung der Annahmen, die vor dem Wechsel galten, erfasst;
 - vorherige Vergleichsperioden werden nicht angepasst; und
 - in der Periode, in der die Veränderung des Ansatzes aufgetreten ist, ist anzugeben:
 - eine Erläuterung:
 - des Grunds für die Änderung; und
 - den Effekt der Änderung in jedem betroffenen Posten; undden Wert der Verträge, die nicht mehr für den *current period book yield approach* qualifiziert sind, es zuvor aber waren (und andersherum).

1.5 Ausgestaltung als ‚Wahl der Bilanzierungsmethode‘

- 12 Der IASB entschied weiterhin, das für nicht-überschussberechtigte Verträge bestehende GuV/OCI-Wahlrecht zur Erfassung der Schätzungsänderungen auch auf überschussberechtigte Verträge zu übertragen. Demnach gilt für alle Verträge:
- a. Wahl der Bilanzierungs- und Bewertungsmethode zwischen
 - i. Aufspaltung der Änderungen der Marktvariablen in GuV und OCI;
oder
 - ii. Ausweis von *insurance investment expense* in der GuV auf Basis der aktuellen Bewertung.
 - b. Anwendung der Wahl der Bilanzierungs- und Bewertungsmethode auf Gruppen ähnlicher Verträge unter Berücksichtigung
 - i. des Portfolios, in dem die Verträge enthalten sind;
 - ii. der Vermögenswerte, die das Unternehmen hält; und
 - iii. wie diese Vermögenswerte bilanziert werden.
 - c. Anwendung von IAS 8 für Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethode.

1.6 Vereinfachter Ansatz beim Übergang

- 13 Wenn die retrospektive Anwendung der Vorschriften bei erstmaliger Anwendung des neuen Versicherungsstandards nicht praktikabel ist, gilt für die Bestimmung von *insurance investment expense* bei überschussberechtigten Verträgen Folgendes:
- a. Für Verträge unter Anwendung des *effective yield approach* können die Annahmen bezüglich der Marktvariablen zugrunde gelegt werden, die bei erstmaliger Anwendung des Standards vorlagen. Der kumulierte Saldo des OCI des Vertrags ist bei erstmaliger Anwendung des Standards demnach Null.
 - b. Für Verträge unter Anwendung des *current period book yield approach* wird *insurance investment expense* korrespondierend zu den in der GuV ausgewiesenen Gewinnen/Verlusten der vom Unternehmen gehaltenen Kapitalanlagen ausgewiesen. Der kumulierte Saldo des OCI wird wie folgt bestimmt:
 - i. wenn die Posten zum FVPL bewertet werden, existieren keine Beträge im kumulierten OCI; und
 - ii. wenn die Posten in der GuV anschaffungskostenbasiert bewertet werden, entspricht der kumulierte Saldo des OCI der Differenz der Posten aus Fair Value und Anschaffungskosten.

1.7 Bilanzierungskonsequenzen der Risikominimierung bei Versicherungsverträgen

- 14 Versicherungsunternehmen haben die Möglichkeit, das Finanzmarktrisiko von im Versicherungsvertrag eingebetteten Garantien über Derivate abzusichern. Da die eingebetteten Derivate zum FVPL bewertet werden und die Änderungen der Cashflows des Versicherungsvertrags



über die CSM zu erfassen sind, sind *accounting mismatches* die Folge. Um diese zu vermeiden, hat IASB Folgendes entschieden:

- a. Das Unternehmen kann die über *fulfilment* Cashflows ermittelten Wertänderungen der im Vertrag eingebetteten Garantien in der GuV erfassen, vorausgesetzt, dass:
 - i. die Risikoabsicherung konsistent zur Risikomanagement-Strategie des Unternehmens ist;
 - ii. ein ökonomischer *offset* zwischen Garantie und Derivat besteht, d.h. die Werte oder Cashflows von eingebetteter Garantie und Derivat bewegen sich in entgegengesetzte Richtungen, weil sie ähnlich auf die Änderungen des abgesicherten Risikos reagieren. Ein Unternehmen sollte rechnungslegungsbedingte Bewertungsunterschiede bei der Beurteilung des ökonomischen *offset* nicht berücksichtigen; und
 - iii. das Kreditrisiko den ökonomischen *offset* nicht dominiert.
- b. Das Unternehmen ist zu folgendem verpflichtet:
 - i. Bevor das Unternehmen beginnt, die Wertänderungen der Garantie in der GuV zu erfassen, muss das Unternehmen das Ziel des Risikomanagements des Unternehmens und die Strategie für die Verwendung des Derivats zur Absicherung des im Versicherungsvertrag eingebetteten Finanzmarktrisikos dokumentieren.
 - ii. Das Unternehmen hat die Erfassung der Wertänderungen der Garantie in der GuV prospektiv zu beenden, sobald der ökonomische *offset* nicht mehr existiert.

2 Unterschiedliche Erstanwendungszeitpunkte von IFRS 9 und dem neuen Versicherungsstandard

2.1 Überblick

- 15 Aufbauend auf der IASB-Sitzung vom Juli 2015, in welcher der IASB bereits erste Entscheidungen hinsichtlich des Überlagerungsansatzes (*Overlay Approach*) getroffen hat, wurden in der September-Sitzung des IASB weitere Entscheidungen getroffen, mit Hilfe derer die *accounting mismatches* aufgrund des Auseinanderfallens der Erstanwendungszeitpunkte von IFRS 9 und dem neuen Versicherungsstandard vermieden bzw. minimiert werden sollen.
- 16 Bezüglich des **Overlay Approach** hat der IASB Anwendungsvoraussetzungen, Re-Designation von finanziellen Vermögenswerten, Übergangsbestimmungen, Ausweis und Anhangangaben konkretisiert (siehe Kapitel 2.2).
- 17 Ferner hat der IASB entschieden, parallel zum *Overlay Approach*, unter bestimmten Voraussetzungen die Verschiebung des Erstanwendungsdatums von IFRS 9 (**Deferral Approach**) für bestimmte Unternehmen bzw. Versicherungsverträge zu erlauben (siehe Kapitel 2.3).



2.2 Overlay Approach

2.2.1 Zulässige finanzielle Vermögenswerte

- 18 Grundlage des Ansatzes ist die Anwendung von IFRS 9 zum verpflichtenden Erstanwendungsdatum (01.01.2018) für alle Unternehmen. Der *Overlay Approach* erlaubt Unternehmen, GuV und OCI anzupassen, um den Effekt der neu nach IFRS 9 bewerteten Vermögenswerte zum FVPL aus der GuV über ein *overlay adjustment* (Anpassungsbuchung) zu eliminieren. Der IASB hat hierfür folgenden Anwendungsbereich bestimmt:
- a. Ein berichtendes Unternehmen kann eine Anpassungsbuchung hinsichtlich finanzieller Vermögenswerte vornehmen, wenn beide der folgenden Kriterien erfüllt sind:
 - i. die finanziellen Vermögenswerte werden als „zu Verträgen im Anwendungsbereich des IFRS 4 gehörend“ klassifiziert; und
 - ii. die finanziellen Vermögenswerte werden nach IFRS 9, nicht jedoch nach IAS 39, zum FVPL bewertet.
 - b. Ein Unternehmen kann die Designation finanzieller Vermögenswerte nur dann ändern, wenn sich die Beziehung zwischen den finanziellen Vermögenswerten und den Verträgen im Anwendungsbereich von IFRS 4 ändert.

2.2.2 Re-Designation von finanziellen Vermögenswerten

- 19 Der IASB hat zur Re-Designation von finanziellen Vermögenswerten Folgendes entschieden:
- a. Ein Unternehmen **kann** den *Overlay Approach* prospektiv auf finanzielle Vermögenswerte anwenden, wenn die o.g. Kriterien erfüllt sind.
 - b. Ein Unternehmen **muss** die Anwendung des *Overlay Approach* beenden, wenn die Kriterien für die finanziellen Vermögenswerte nicht mehr erfüllt sind. Der kumulierte Saldo der Anpassungsbuchung im OCI ist direkt in die GuV umzubuchen (*recycling*).

2.2.3 Übergang

- 20 Folgende Übergangsregelungen hat der IASB bestimmt:
- a. Ein Unternehmen kann den *Overlay Approach* nur dann anwenden, wenn es erstmals IFRS 9 anwendet. Dies gilt auch bei freiwilliger früherer Anwendung von IFRS 9.
 - b. Der *Overlay Approach* ist beim Übergang auf IFRS 9 retrospektiv anzuwenden. Der Wert des OCI in der Eröffnungsbilanz ist in Höhe der Differenz zwischen dem Fair Value der finanziellen Vermögenswerte und ihrer nach IAS 39 bestimmten fortgeführten Anschaffungskosten oder Buchwerte vor dem Übergang auf IFRS 9 anzupassen.
 - c. Vergleichsinformationen sind nur dann anpassen, wenn die Anpassung der Vergleichsinformationen in Übereinstimmung mit IFRS 9 erfolgt.
 - d. Ein Unternehmen hat die Anwendung des *Overlay Approach* zu beenden, wenn es den neuen Versicherungsstandard anwendet und kann ferner die Anwendung des *Overlay Approach* auch in jeder früheren Berichtsperiode beenden.

- e. Wenn das Unternehmen den *Overlay Approach* beendet, sind die in den Vorperioden im OCI erfassten Beträge in die Gewinnrücklagen umzubuchen. Dies geschieht:
- i. zum Beginn der ersten dargestellten Berichtsperiode; oder
 - ii. zum Beginn der Berichtsperiode, in welcher der *Overlay Approach* erstmalig angewendet wurde.

2.2.4 Ausweis

- 21 Der Ausweis der Anpassungsbuchung erfolgt wahlweise in einer Zeile der GuV, im OCI oder unter beiden Positionen. Der Betrag der Anpassungsbuchung in der GuV kann aufgliedert werden.

2.2.5 Anhangangaben

- 22 In jeder Periode sind folgende Angaben zu machen:
- a. die Tatsache, dass das Unternehmen eine Anpassungsbuchung vornimmt und auf welche finanziellen Vermögenswerte sich diese bezieht;
 - b. die Methode zur Bestimmung der finanziellen Vermögenswerte, für die eine Anpassungsbuchung vorgenommen wird;
 - c. eine Erläuterung des Gesamtbetrags der Anpassungsbuchung in jeder Periode, die die Adressaten von Abschlüssen benötigen, um nachvollziehen zu können, woraus sich der Betrag ableitet; insb. sind folgende Angaben in Bezug auf konzerninterne Übertragungen und Re-Designationen finanzieller Vermögenswerte zu machen:
 - i. der Betrag der Anpassungsbuchung in der GuV und im OCI in Bezug auf finanzielle Vermögenswerte, welche neu in den *Overlay Approach* fallen;
 - ii. der Betrag der Anpassungsbuchung, der in einer Periode in der GuV und im OCI erfasst worden wäre, wenn diese Vermögenswerte nicht aus dem Anwendungsbereich des *Overlay Approach* gefallen wären; und
 - iii. der Betrag der Anpassungsbuchung aufgrund der Umklassifizierung von Beträgen im sonstigen Eigenkapital (*accumulated OCI*) in die GuV in Bezug auf finanzielle Vermögenswerte, die aus dem Anwendungsbereich des *Overlay Approach* gefallen sind.
 - d. der Effekt der Anpassungsbuchung auf GuV-Posten, sofern noch nicht in der GuV separat identifiziert.

2.3 Deferral Approach

2.3.1 Anwendungsbereich

- 23 Daneben sieht der IASB als Alternative vor, unter folgenden Voraussetzungen die Erstanwendung von IFRS 9 bis zur Erstanwendung des neuen Versicherungsstandards zu verschieben:
- a. Die Verschiebung des Erstanwendungszeitpunkts von IFRS 9 ist für Unternehmen gestattet, die Versicherungsverträge nach IFRS 4 ausgeben, sofern die Versicherungsakti-



vität vorherrschend (*predominant*) für das berichtende Unternehmen ist. Die Verschiebung ist dann auf alle vom berichtenden Unternehmen gehaltenen finanziellen Vermögenswerte anzuwenden (*reporting entity level*).

- b. Das Unternehmen hat anfänglich zu beurteilen, ob Versicherungsaktivitäten für das Unternehmen vorherrschend sind, basierend auf den aus den Verträgen im Anwendungsbereich des IFRS 4 resultierenden Bruttoverpflichtungen im Vergleich zu den gesamten Verpflichtungen des Unternehmens zu dem Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen sonst IFRS 9 anwenden müsste (01.01.2018).
- c. Es wird kein quantitativer Schwellenwert für die Beurteilung der Vorherrschaft von Versicherungsaktivitäten vorgegeben. In der BC für die geplanten Änderungen an IFRS 4 soll jedoch ein Beispiel verdeutlichen, in welchen Fällen die Unternehmensaktivitäten für diese Zwecke als nicht vorherrschend erachtet werden. Im Beispiel soll eine höhere Hürde als die in Agendapapier 14C ($\frac{2}{3}$ zu $\frac{1}{3}$) aufgeführte berücksichtigt werden.
- d. Das Unternehmen hat an den nachfolgenden Berichtsstichtagen jährlich zu überprüfen, ob die Versicherungsaktivitäten für das Unternehmen vorherrschend sind, wenn eine nachweisliche Veränderung in der Unternehmensstruktur vorliegt (z.B. Kauf oder Verkauf einer Geschäftseinheit), die eine Änderung der vorherrschenden Aktivitäten des Unternehmens zur Folge haben könnte.
- e. Wenn das Unternehmen aufgrund der Neubeurteilung schlussfolgert, dass Versicherungsaktivitäten nicht mehr vorherrschend für das Unternehmen sind, hat das Unternehmen IFRS 9 mit Beginn des nächsten jährlichen Berichtszeitraums anzuwenden und in der Berichtsperiode, in der die Neubeurteilung stattfand, Folgendes im Anhang anzugeben:
 - i. die Tatsache, dass das Unternehmen nicht länger zur Verschiebung berechtigt ist;
 - ii. den Grund, warum es nicht länger berechtigt ist; und
 - iii. den Zeitpunkt, zu dem die Veränderung in der Unternehmensstruktur stattfand, die dazu führte, dass das Unternehmen nicht mehr das Kriterium der Vorherrschaft erfüllt.
- f. Ein Unternehmen, was bereits IFRS 9 anwendet, darf nicht zu einer IAS 39-Bilanzierung zurückkehren.

2.3.2 Ausweis und Anhangangaben

- 24 Ein Unternehmen, das den *Deferral Approach* anwendet, hat folgende Angaben zu machen:
- a. die Tatsache, dass es die erstmalige Anwendung von IFRS 9 verschiebt;
 - b. eine Erläuterung, wie das Unternehmen abgeleitet hat, dass es zur Verschiebung der Erstanwendung berechtigt ist; und
 - c. Informationen über die Eigenschaften und Bonität der finanziellen Vermögenswerte, z.B. die Angabe von:

- i. Fair Values der finanziellen Vermögenswerte, die den SPPI-Test gem. IFRS 9 nicht erfüllen und so nach IFRS 9 verpflichtend zum FVPL bewertet werden müssen; und
- ii. Kreditrisikoinformationen über die finanziellen Vermögenswerte, die nach IFRS 9 nicht verpflichtend zum FVPL bewertet werden müssen (z.B. Einstufung des Kreditrisikos solcher finanzieller Vermögenswerte).

2.3.3 Übergang

25 Folgende Übergangsvorschriften sind vorgesehen:

- a. Ein Unternehmen
 - i. kann vor Anwendung des neuen Versicherungsstandards die Anwendung des *Deferral Approach* zu Beginn jeder jährlichen Berichtsperiode beenden und IFRS 9 anwenden; und
 - ii. muss die Anwendung des *Deferral Approach* zu Beginn der jährlichen Berichtsperiode beenden, zu der der neue Versicherungsstandard erstmalig angewendet wird.
- b. Unter Anwendung des *Deferral Approach* ist IFRS 9 einschließlich der gültigen Übergangsvorschriften in dem Maße anzuwenden, wie es notwendig ist, um die unter dem *Deferral Approach* erforderlichen Anhangangaben bereitstellen zu können.
- c. Wenn ein Unternehmen die Anwendung des *Deferral Approach* beendet und IFRS 9 erstmalig anwendet, sind die Übergangsbestimmungen des IFRS 9 anzuwenden und die unter dem *Deferral Approach* erforderlichen Anhangangaben zu beenden.

2.4 Geplante Änderungen an IFRS 4 – *Due process* und *permission to ballot*

26 Der IASB hat in seiner September-Sitzung entschieden, einen *Exposure Draft* zu geplanten Änderungen (*Overlay* und *Deferral Approach*) an IFRS 4 wie folgt zu erarbeiten:

- a. Die vorgeschlagenen Änderungen sollen erstmals für Berichtsperioden zum oder nach dem 01. Januar 2018 angewendet werden. Eine frühere Anwendung ist erlaubt, sofern auch IFRS 9 frühzeitig angewendet wird.
- b. Für alle ab dem 01. Januar 2021 beginnende Berichtsperioden ist die Anwendung des *Deferral Approach* nicht mehr zulässig. Ein Unternehmen muss ab diesem Zeitpunkt vollumfänglich IFRS 9 anwenden, sofern es nicht Gebrauch vom *Overlay Approach* macht. Ein früherer Wechsel vom *Deferral* zum *Overlay Approach* ist zulässig.

27 Die Bedingungen des *Due Process* gelten als erfüllt. Ein IASB-Mitglied wird voraussichtlich gegen die Veröffentlichung des ED stimmen. Die Erörterung der Kommentierungsfrist ist für die Oktober-Sitzung des IASB geplant, sodass die Veröffentlichung des ED Ende 2015 erwartet wird.